

Was sollte in flexiblen Netzanschlussverträgen geregelt werden und welche Fallstricke lauern?

28. Würzburger Gespräche zum Umweltenergierecht // Flexible Netzanschlussvereinbarungen werden Realität – alles eine Frage der Ausgestaltung? // 22. September 2025 // Stiftung Umweltenergierecht

Rechtsanwältin Madita Franke LL.M.

28. Gespräche zum Umweltenergierecht // Flexible Netzanschlussvereinbarungen werden Realität

Was sollte in flexiblen Netzanschlussvereinbarungen geregelt werden und welche Fallstricke lauern? //

Gliederung

1. Allgemeines
2. Flexible Netzanschlussvereinbarung gem. § 8a EEG 2023
 1. Anwendungsbereich
 2. Inhalte einer flexiblen Netzanschlussvereinbarung
3. Flexible Netzanschlussvereinbarung gem. § 17 Abs. 2b EnWG
 1. Anwendungsbereich und Unterschiede
 2. Besonderheit Baukostenzuschuss
4. Fallstricke
5. Fazit



REFERENTIN
MADITA FRANKE LL.M.



01 //

ALLGEMEINES

01 //

ALLGEMEINES

- Hintergrund // Überblick



- Beschleunigung des Netzanschlusses vor dem Hintergrund von Netzengepässen
- Mithilfe von flexiblen Netzanschlussvereinbarungen: (statische oder dynamische) Leistungsbegrenzung des Netzanschlusses
- bisher: Anschluss nur entsprechend der vollständigen installierten Leistung
 - Anschluss- und Gesamtabnahmeverpflichtung (§ 8 Abs. 1 EEG 2023, § 11 Abs. 1 EEG 2023)
- Konstellation der Überbauung: Netzanschlussleistung liegt konstant oder zeitweise unterhalb der installierten Leistung der angeschlossenen Anlagen
- Abschluss flexibler Netzanschlussvereinbarung auf freiwilliger Basis für Netzbetreiber und Anschlussnehmer
- Gewisse Prüfpflicht

The background of the slide features a photograph of several high-voltage electrical pylons and power lines stretching across the frame. The scene is set during sunset or sunrise, with a bright sun low on the horizon, casting a warm orange and yellow glow. The sky transitions from a deep blue at the top to a lighter orange near the horizon. The power lines create a series of diagonal lines across the image, adding a sense of depth and structure. The overall composition is clean and professional, suitable for a technical or legal presentation.

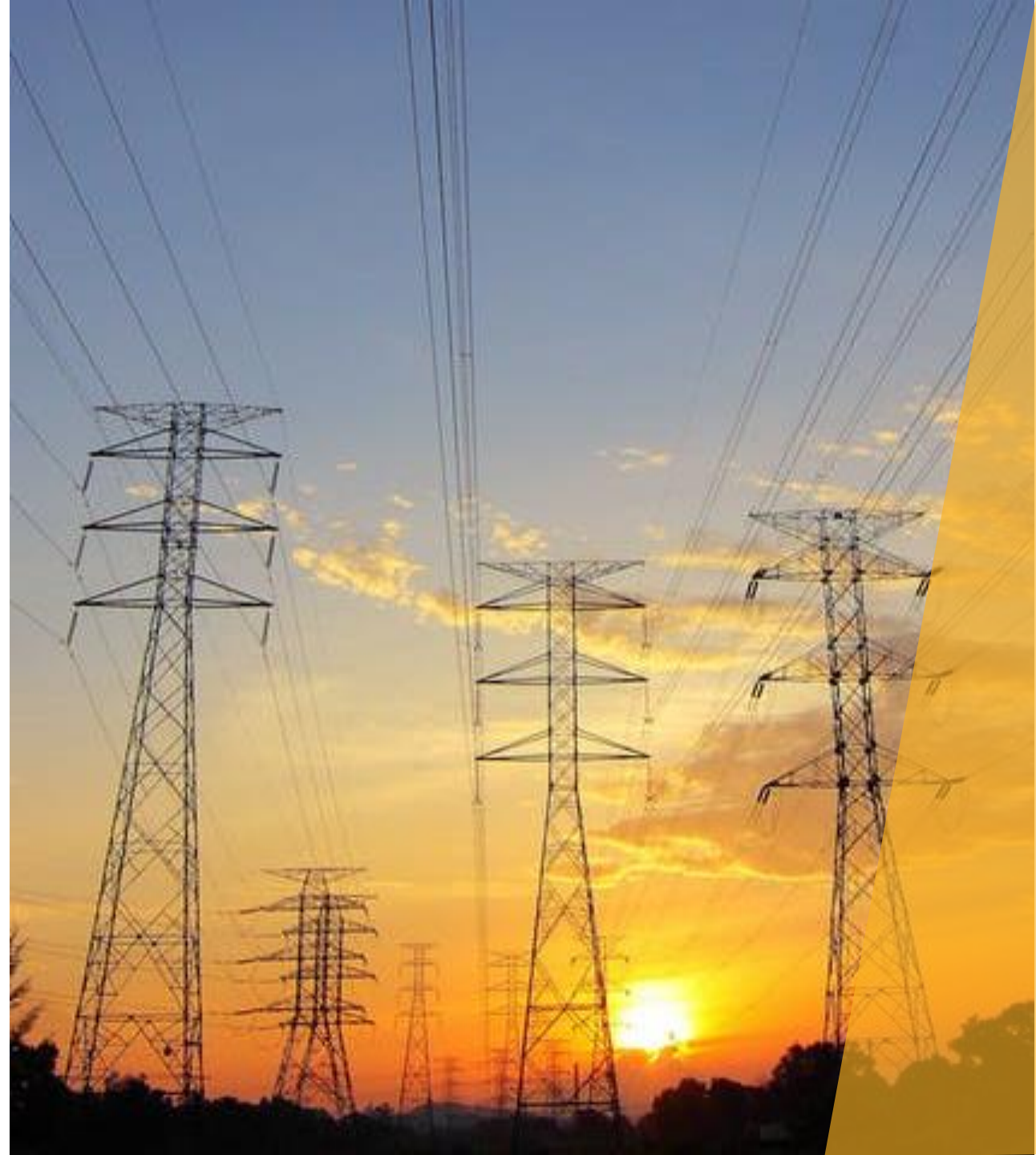
02 //

FLEXIBLE NETZANSCHLUSSVEREINBARUNG GEM. § 8a EEG 2023

02 //

FLEXIBLE NETZANSCHLUSSVEREINBARUNG GEM. § 8a EEG 2023

- Anwendungsbereich
- Inhalte einer flexiblen Netzanschlussvereinbarung



- Anknüpfungspunkt „Anlagenbetreiber“ (§ 3 Nr. 2 EEG 2023) („wer unabhängig vom Eigentum die **Anlage** für die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas nutzt“)
- Anschluss von Anlagen i.S.d. § 3 Nr. 1 EEG 2023 („jede Einrichtung zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas, wobei im Fall von Solaranlagen jedes Modul eine eigenständige Anlage ist; als Anlage gelten auch Einrichtungen, die zwischengespeicherte Energie, die ausschließlich aus erneuerbaren Energien oder Grubengas stammt, aufnehmen und in elektrische Energie umwandeln“) → „**EE-Anlagen**“, auch Grünstromspeicher
- § 7 Abs. 1 EEG 2023 – **gesetzliches Schuldverhältnis** („Netzbetreiber dürfen die Erfüllung ihrer Pflichten nach diesem Gesetz nicht vom Abschluss eines Vertrages abhängig machen.“)
- = Netzanschluss richtet sich nach EEG 2023 und Wirkleistungseinspeisung der „EE-Anlage“ soll beschränkt werden

- AGB-Recht
- Höhe und Zeitfenster der flexiblen Netzanschlussvereinbarung : § 8a Abs. 2
 - Nr. 1 EEG 2023 „zur Höhe der anschlussseitig begrenzten Wirkleistungseinspeisung“
 - Nr. 2 EEG 2023 „zu Zeitfenstern mit unterschiedlich hoch begrenzten maximalen Wirkleistungseinspeisungen, sofern dies ermöglicht werden soll“
- Statische, dynamische oder volldynamische Wirkleistungsbegrenzung
 - **Statisch**: konstante Netzanschlussleistung in Höhe vorgegebenen Maximalwerts (unterhalb installierter Leistung)
 - **Dynamisch**: vorab definierte und planbare Zeitfenster mit unterschiedlicher Höhe
 - **Volldynamisch**: NB kann ereignisorientiert je nach Auslastung die Höhe der Anschlussleistung beschränken (ggf. vereinbarte Untergrenze)
- Wichtig: eindeutige, hinreichend bestimmbare Regelung; Kommunikation
- **Fallstrick**: volldynamische Wirkleistungsbegrenzung (Thema Finanzierung, rechtzeitige Ankündigung: 24 h; diskriminierungsfrei)

- Dauer der flexiblen Netzanschlussvereinbarung: § 8a Abs. 2

Nr. 3 EEG 2023 „zur Dauer der anschlussseitigen Begrenzung sowie zu den anschließend geltenden Regelungen, sofern die Begrenzung nicht dauerhaft vorgesehen ist “

- BT-Drs. 20/14235, S. 71: „ dauerhafte flexible Netzanschlussvereinbarungen können sogar vermeiden, dass Netzbetreiber aufgrund dieser Anlagen ihr Netz auf die Höchstleistung der Anlage dimensionieren müssen.“
- Aber: Berücksichtigung des **verpflichtenden Netzausbau** (§ 12 EEG 2023 – Optimierungs-, Verstärkungs- und Ausbaupflicht) – daher KEINE zwingend dauerhafte Begrenzung
- europarechtskonforme Auslegung: **Art. 6a** Abs. 1 lit. a & b Strombinnenmarkt-RL
 - keine Verzögerung des Netzausbaus; Umstellung auf feste Netzanschlussverträge zu gewährleisten; Ausnahme lit. c, sofern nach zuständiger (Regulierungs)behörde Netzausbau nicht die wirksamste Lösung
- Wichtig: Modus + Voraussetzungen, zur Vermeidung dauerhafter Begrenzung
- **Fallstrick**: eindeutige Umsetzung, diskriminierungsfreie Regelung

- Sicherstellung technischer Anforderungen und Haftung des Anlagenbetreibers: § 8a Abs. 2
 - Nr. 4 EEG 2023 „zur Sicherstellung der technischen Anforderungen an die Begrenzung der maximalen Wirkleistungseinspeisung“
 - Nr. 5 EEG 2023: „zur Haftung des Anlagenbetreibers bei Überschreitung der maximalen Wirkleistungseinspeisung“
 - Verantwortungsbereich des Anlagenbetreibers, die vereinbarte Wirkleistungseinspeisung einzuhalten
 - **Wichtig:** eindeutige Regelung, Rechtsfolgen im Falle eines Verstoßes, Verpflichtung zur Vorhaltung von angemessenen Versicherungen; Kommunikation zwischen Anlagenbetreiber und Direktvermarkter, interne Regelung zwischen mehreren Anlagenbetreibern eines Netzverknüpfungspunktes

- Einverständnis anderer Anlagenbetreiber: § 8a Abs. 2

Nr. 6 EEG 2023: „zum Einverständnis anderer Anlagenbetreiber oder Betreiber von Stromspeichern, sofern über denselben Netzverknüpfungspunkt Anlagen oder Stromspeicher anderer Betreiber bereits angeschlossen sind oder zeitgleich angeschlossen werden sollen“

Satz 2 EEG 2023: ergänzende Regelungen zur gemeinsamen Verantwortung der Anlagenbetreiber für die Einhaltung der Regelungen + gesamtschuldnerischen Haftung

§ 8 Abs. 2 S. 2f. EEG 2023: Wahl eines bereits genutzten Verknüpfungspunktes + Angebot flexible Netzanschlussvereinbarung

- In Form separater Zustimmung oder dreiseitiger Vereinbarung
- **Wichtig:** eindeutige Regelung, interne Regelung zwischen mehreren Anlagenbetreibern eines Netzverknüpfungspunktes zur internen Aufteilung/ Kriterien + eventuelle Kompensation/ Haftung, ggf. gemeinsame Infrastrukturnutzung

INHALTE EINER FLEXIBLEN NETZANSCHLUSSVEREINBARUNG

- Darüber hinaus sollte eine flexible Netzanschlussvereinbarung enthalten:
 - Sauberer Vertragsgegenstand
 - Konkrete Flexibilitätsvereinbarung
 - Kündigungsmöglichkeiten
 - Rechtsnachfolgeklauseln

An aerial photograph of a large concrete dam and its reservoir. The reservoir is filled with dark blue water, reflecting the sky. The dam is a long, straight concrete wall with a walkway on top. To the right of the dam, there's a small town with red-roofed buildings and green fields. In the background, there are rolling green hills under a blue sky with some clouds. The image is framed by a yellow border on the left and right sides.

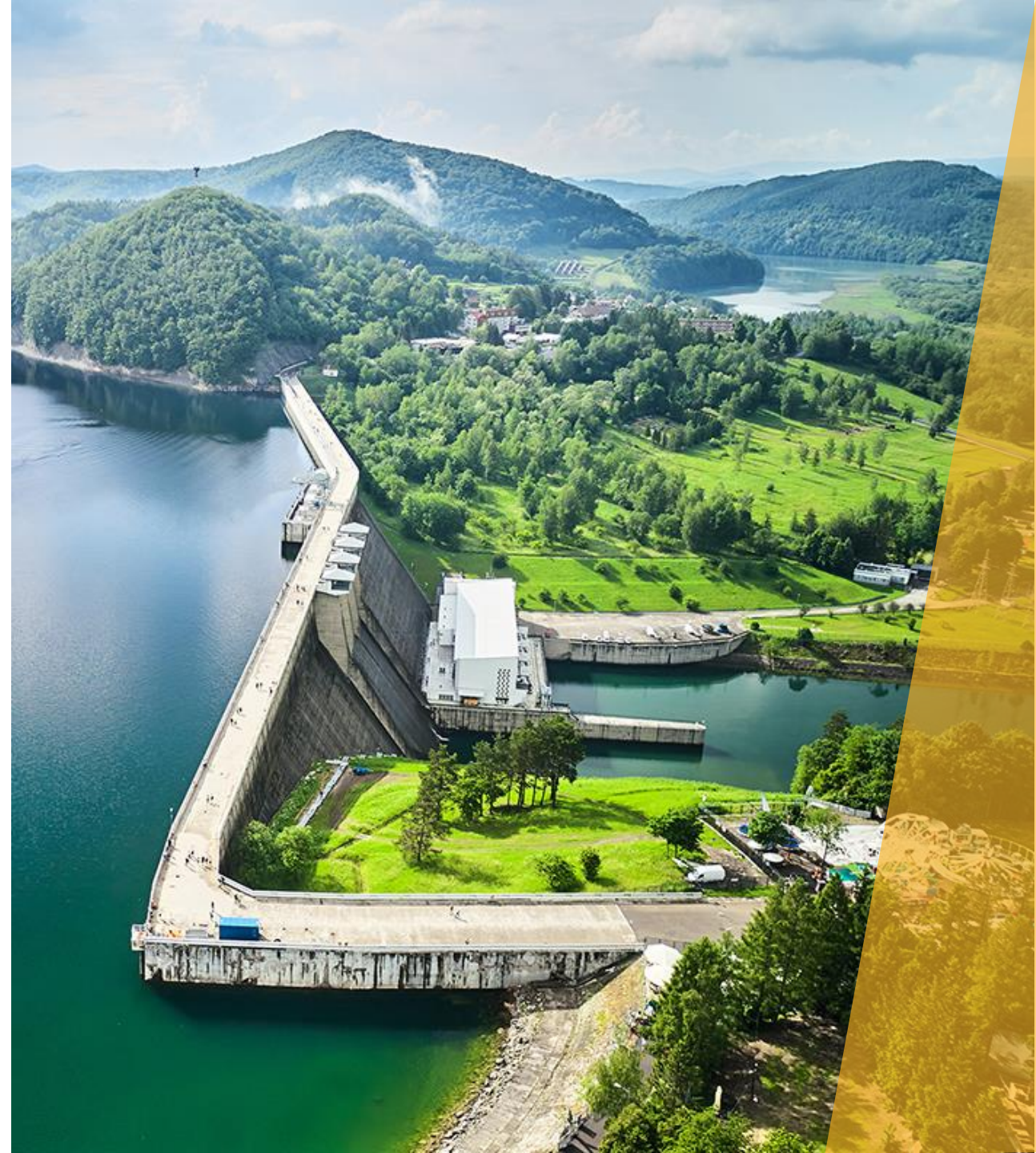
03 //

**FLEXIBLE NETZANSCHLUSSVEREINBARUNG GEM.
§ 17 Abs. 2b EnWG**

03 //

FLEXIBLE NETZANSCHLUSSVEREINBARUNG GEM. 17 Abs. 2b EnWG

- Anwendungsbereich und Unterschiede
- Besonderheit Baukostenzuschuss



§ 17 Abs 2b EnWG

Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen können **Anschlussnehmern** den Abschluss einer flexiblen Netzanschlussvereinbarung anbieten. Eine flexible Netzanschlussvereinbarung nach Satz 1 gibt dem Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen das Recht, vom Anschlussnehmer eine statische oder dynamische **Begrenzung** der maximalen Entnahme- oder Einspeiseleistung zu verlangen. Eine flexible Netzanschlussvereinbarung **muss** insbesondere folgende Regelungen enthalten:

- 1.Höhe der Begrenzung der Entnahme- oder Einspeiseleistung,
- 2.Zeitraum oder Zeiträume der Begrenzung der Entnahme- oder Einspeiseleistung,
- 3.Dauer der flexiblen Netzanschlussvereinbarung,
- 4.technische Anforderungen an die Begrenzung der Entnahme- oder Einspeiseleistung und
- 5.Haftung des Anschlussnehmers bei Überschreitung der vereinbarten maximalen Entnahme- oder Einspeiseleistung.

§ 8a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sowie Inhalte einer Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 14a bleiben **unberührt**.

FLEXIBLE NETZANSCHLUSSVEREINBARUNG GEM. § 17 Abs. 2b EnWG

ANWENDUNGSBEREICH UND UNTERSCHIEDE

- Anknüpfungspunkt „Anschlussnehmer“ – in der Praxis insbesondere für Graustromspeicher relevant
- Im Falle einer flexiblen Netzanschlussvereinbarung – statische oder dynamische Begrenzung der maximalen Entnahme- oder Einspeiseleistung
- Einzuhaltende Regelungen gem. Ziffer 1 – 5 vergleichbar
- Kein gesetzliches Schuldverhältnis, Kontrahierungszwang= Netzanschluss richtet sich nach EnWG (§ 17 Abs. 1, 2 EnWG)
- Netzanschlussvertrag nebst flexibler Netzanschlussvereinbarung (als Bestandteil/ separat/ als Anlage)
- Keine Regelung zur Zustimmung anderer Anschlussnehmer am Netzverknüpfungspunkt (ggf. Rückgriff § 8a EEG 2023)
- Gem. Satz 2 bleibt § 8a EEG 2023 sowie Inhalte einer Festlegung der BNetzA gem. § 14a unberührt

FLEXIBLE NETZANSCHLUSSVEREINBARUNG GEM. § 17 Abs. 2b EnWG

BESONDERHEIT BAUKOSTENZUSCHUSS

- BKZ (für Aufwendungen der Erstellung/ Verstärkung von Verteilungsanlagen des Netzes) anhand Leistungspreismodell grds. **zulässig** (vgl. BGH, Beschluss vom 15.07.2025 – EnVR 1/24) – **Steuerungs- und Lenkungsfunktion**
- Möglichkeit der **Reduktion/ Anpassung** des BKZ im Falle einer flexiblen Netzanschlussvereinbarungen?
 - vom Gesetzgeber **offengelassen**, ob zugleich Reduktion/ Anpassung des BKZ geregelt werden kann
 - Argument: durch flexible Netzanschlussvereinbarungen erfolge eine Anpassung des Netzanschlusses an die Netzbedürfnisse (sachlich gerechtfertigtes Ziel)
 - Höhe des BKZ muss angemessen sein (§ 17 Abs. 1 S. 1 EnWG)
 - Netzbetreiber muss allgemeinen Modus finden (**einzelfallabhängig, diskriminierungsfrei**)
 - Wenn im Laufe der Zeit „vollständiger und dauerhafter“ Netzanschluss erlangt wird – ggf. Anfall **BKZ in voller Höhe**

04 //

FALLSTRICKE?



04 //

FALLSTRICKE

- Volldynamische Begrenzung
- Dauer der flexiblen Netzanschlussvereinbarung
- Baukostenzuschuss



A landscape featuring solar panels in the foreground, wind turbines in the background, and a large blue energy storage container on the right. The scene is set during sunset or sunrise, with a warm orange glow. The container has the text 'ENERGY STORAGE' and a logo. The foreground is filled with tall grass.

05



FAZIT

ENERGY
STORAGE

ENERGY
STORAGE

REFERENTIN

MADITA FRANKE

MADITA FRANKE LL.M.

Rechtsanwältin

BRAHMS NEBEL & KOLLEGEN Rechtsanwälte

Standort Hamburg:

Grimm 6 // 20457 Hamburg

Tel.: +49 (0)30 5 156 565 0

Fax: +49 (0)30 5 156 565 99

Mail: franke@brahms-kollegen.de

info@brahms-kollegen.de

Web: <http://www.bn-kollegen.de/>





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!